

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (2011)
Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündner Monatsblatt

4/2011 Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Beilage zu Nro. 40 des Telegraphen aus Graubünden.

Offiziell

Am 17ten dieses brach auf dem zu hiesiger Stadt gehörigen Bischöflichen Hofe gegen 3 Uhr Nachmittags in der Wohnung eines jeweiligen Dombekans eine so schnell um sich greifende Feuersbrunst aus, daß in wenigen Stunden, ausser einigen Privatgebäuden, das Dach der alten Cathedralkirche mit dem Thurm, und das zunächst gelegene Kloster St. Luzi, der Sitz des katholischen Seminariums, nebst der Kirche, ein Raub der Flammen wurden.

Durch die thätige von der Stadt und allen zum Theil mehr als drei Stunden entlegenen Ortschaften beider Religionen geleistete Hülfe, wurde das Bischöfliche Schloß und die übrigen Gebäude gerettet.

In Rücksicht auf die mit der Nachricht von diesem unglücklichen Ereigniß zugleich verbreitete widrige Nebengerüchte, hat sich der eben versammelte Hochlöbl. Große Rath dieses Kantons bewogen gefunden, einmüthig zu beschließen, daß, um allen schiefen Ansichten und voreiligen Urtheilen, welche durch Unkunde der Umstände, und die in der Verbreitung immer mehr entstellte Sagen, veranlaßt werden könnten, die zwischen seinen Mitgliedern der beiden Religionstheile hierüber gewechselten Schreiben, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Chur den 16. Mai 1811.

Aus Auftrag.

Die Kanzlei des Kleinen Rath.

Der katholische Theil des Großen Rathes des Kantons Graubünden

an

den reformirten desselben.

Hochgeachtete Herren, G. L. Bundesgenossen!

Das corpus catholicum bezieht sich mit Bundesgenösslicher Angelegenheit sich einer Pflicht zu entledigen, welche Sie, Hochgeachtete Herren! durch ihr theilnehmendes Benehmen an das traurige Schicksal, das den Bischöflichen Hof so gähling betraf, ihm auferlegt haben.

Wir erkennen es in voller Ueberzeugung, daß nur durch die außerordentlichen Bemühungen, durch die beispiellose Anstrengungen, und durch die gränzenlose Thätigkeit reformirter Seits, der ferneren Verbreitung dieses Unglücks und der gänzlichen Verheerung des Bischöflichen Hofes vorgebeugt wurde.

Dieses vorausgesetzt, so bittet der katholische Theil Bündens, Sie, Hochachte und Hochzuberechrende Herren, G. L. Bundesgenossen! den wärmsten Dank für sich und zu Händen ihrer Religionsgenossen, welche mit bewunderungswürdigen Eifer ohne Berücksichtigung der Gefahren aller Arten, aller Nebenverhältnisse, zur Rettung des Haupttheses der Bündnerischen Katholizität herbeigeeilt und solche erwecket haben, zu empfangen. Empfangen Sie zugleich die Versicherung, daß unsere Dankbarkeit dafür nicht nur in unsern Herzen unaussprechbar